



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Schenkungen an Kinder und „Schwieger“kinder

Wenn Eltern ihren Kindern Geschenke, zumal von erheblichem Wert, z.B. in Form von hohen Geldbeträgen oder der Übertragung von Immobilien machen, so tun sie dies regelmäßig aus familiärer Verbundenheit gegenüber ihrem Kind. Ist das Kind verheiratet oder lebt es ständig mit einem Partner zusammen, schließen die Eltern nicht selten das Schwiegerkind in diese familiäre Verbundenheit ein. Probleme treten auf, wenn die Liebe zwischen Kindern und ihren Partnern geht und sie sich trennen. Die Schenker sehen sich in ihrer mit den Schenkungen verbundenen Erwartung enttäuscht, die eheliche oder nichteheliche Verbindung ihres Kindes werde lange Zeit Bestand haben. Sie überlegen und lassen sich beraten, ob sie ihre Geschenke an das Schwiegerkind ganz oder teilweise zurückfordern oder zumindest vollen oder teilweisen Wertersatz verlangen können. Mit derartigen Fallkonstellationen hatte sich die Rechtsprechung naturgemäß in der Vergangenheit häufig zu beschäftigen.

1. In dem ersten hier zu betrachtenden Fall hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Entscheidung der Vorinstanz (Oberlandesgericht Frankfurt am Main) aufgehoben. Das Oberlandesgericht hatte den Anspruch auf Rückübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an einer Immobilie gegen das (wegen zwischenzeitlicher Scheidung) frühere Schwiegerkind mit der Begründung zurückgewiesen, der Anspruch sei verjährt. Dem konnte der BGH nicht folgen und erläuterte in den Entscheidungsgründen, dass die Rückforderung eines

Miteigentumsanteils an einer zuvor Kind und Schwiegerkind geschenkten Immobilie grundsätzlich möglich, der Anspruch jedoch nicht regelmäßig, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen begründet sei. Ausgangspunkt aller Überlegungen sei die Vorstellung der Schenker, die Ehe ihres Kindes mit dem Schwiegerkind werde dauerhaften Bestand haben. Rechtlich gehöre diese Vorstellung zur Geschäftsgrundlage. Verändere sich diese Geschäftsgrundlage wesentlich dadurch, dass es wider Erwarten zur Trennung und Scheidung komme, sei die Geschäftsgrundlage den veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Das kann zur Folge haben, dass die Rückgewähr des geschenkten Gegenstandes oder Rückzahlung von Geldgeschenken durch das Schwiegerkind gefordert werden kann. Die Regel ist das aber nach Auffassung des BGH nicht, weil einerseits z.B. bei Ehegatten andere Ausgleichsmechanismen wie über den Zugewinnausgleich zur Verfügung stünden, andererseits es im Ergebnis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unbillig sein könnte, das frühere Schwiegerkind zur vollen Rückübertragung bzw. Rückzahlung zu verpflichten. Das müsse in jedem Einzelfall sorgsam abgewogen werden. (BGH Urteil vom 03.12.2014 - XII ZB 181/13 -).

2. Anders ist die Rechtslage, wenn Schenkungen an das Kind und dessen Partner (-in) erfolgen und beide nicht verheiratet sind. In einer derartigen Konstellation hatten die Schenker ihrer Tochter und deren Lebensgefährten (Beklagter) nach rund neunjähriger Lebensgemein-



Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

schaft zum gemeinsamen Erwerb einer Immobilie insgesamt rund 100.000,00 € zugewandt. Rund zwei Jahre danach war die Lebensgemeinschaft beendet. In der Beschwerdeentscheidung hatte das Oberlandesgericht Brandenburg den Beklagten zur Rückzahlung von gut 90 % des ihm geschenkten Betrages mit der Begründung verurteilt, die Zuwendung an ihn sei mit der Vorstellung der Schenker erfolgt, die Lebensgemeinschaft des Beklagten mit der Tochter der Schenker werde von dauerndem Bestand sein. Diese Geschäftsgrundlage sei mit dem Scheitern der Lebensgemeinschaft entfallen und der Beklagte zur Rückzahlung verpflichtet. Allerdings begrenzte das Gericht den Rückzahlungsanspruch auf

einen Teilbetrag der Schenkung, weil die Erwartung der Schenker sich doch teilweise erfüllt habe, nämlich jedenfalls für die Zeit, in der ihre Tochter noch gemeinsam mit dem Beklagten in der unter anderem aus Mitteln der Schenkung erworbenen Immobilie wohnen konnte. Diese Zeit hat das Gericht in ein rechnerisches Verhältnis zur erwarteten Dauer der Lebensgemeinschaft gesetzt und daraus die genannte Rückzahlungsquote von gut 90 % ermittelt. Der BGH hat mit seinem Urteil vom 18. Juni 2019 (X ZR 107/16) die Entscheidung des Beschwerdegerichts gebilligt und betont, die Schenkung an den Beklagten wäre in der konkreten Fallkonstellation nicht erfolgt, wenn die Schenker das baldige Ende der Lebensgemeinschaft hätten vorhersehen können.

3. Schließlich werfen wir einen Blick auf die Fallkonstellation, dass Eltern ihrem Kind die von ihnen selbst bewohnte Immobilie schenken und sich ein lebenslanges Nutzungsrecht an dieser Immobilie zum Zweck des eigenen Wohnens

vertraglich einräumen lassen. In dem zunächst vom OLG Hamm als Beschwerdegericht entschiedenen Fall war die schenkende Mutter pflegebedürftig und im wirtschaftlichen Ergebnis auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln angewiesen. Der Sozialhilfeträger macht geltend, die Antragsgegnerin und beschenkte Tochter müsse im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrer Mutter das ihr schenkweise übertragene Eigentum einsetzen bzw. verwerten und die Schenkerin sei gehalten, die Schenkung von ihrer Tochter zurückzufordern. Dem hält die Beschwerdeentscheidung entgegen, durch die Rückgewähr der Immobilie erhöhe sich weder die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin noch die der Schenkerin. Eine Belastung oder Veräußerung der Immobilie komme nicht in Betracht, weil es sich um angemessene Selbstnutzung der Immobilie durch die Mutter handele. Bis auf eine rechnerische Korrektur hat der BGH diese Beschwerdeentscheidung uneingeschränkt gebilligt (Beschluss vom 20.03.2019 - XII ZB 365/18 -).

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB